

Der Mensch der Menschenrechte

Transzendenzbegriff, Erfahrungskategorie, Ordnungskonstruktion?

Angelika Poferl

Beitrag zur Veranstaltung »Ist eine andere Welt möglich? Wissenssoziologische Perspektiven auf Transzendenz und ihre Erzeugung« der Sektion Wissenssoziologie

Problemaufriss

Am 16. September 2022 verstarb die 22-jährige Iranerin kurdischer Abstammung Jina Mahsa Amini in der Haft in einem Krankenhaus in Teheran. Sie war drei Tage zuvor von der iranischen Sittenpolizei verhaftet worden, weil sie ein Kopftuch nicht ordnungsgemäß getragen habe. Ein hochrangiger Vertreter der Polizei begründete laut Medienberichten die Verhaftung damit, dass der Staat auf die Einhaltung der islamischen Kleiderordnung zu achten habe. Amini sei an Herzversagen verstorben. Die Familie von Jina Mahsa Amini hingegen wies auf mutmaßliche Misshandlungen und Spuren von Schlägen hin, die am Körper der jungen Frau zu sehen gewesen seien.¹

Im Iran löste der Tod von Amini heftige Proteste und Demonstrationen aus, die von den Ordnungskräften niedergeschlagen wurden, zu Verhaftungen, Verletzten und Toten auf beiden Seiten geführt haben. Der iranische Präsident Ebrahim Raisi trat am 21. September 2022 auf der Vollsammlung der Vereinten Nationen in New York auf. Er äußerte sich zu dem Zeitpunkt nicht zu den Vorkommnissen, hielt den westlichen Staaten aber „Doppelmoral“ vor. In Medien und sozialen Netzwerken außerhalb des Irans wurde von den Ereignissen berichtet; das Internet im Iran wurde eingeschränkt. Der Fall hat neben landesweit anhaltenden Protesten zu weltweiten Solidaritätsaktionen und, etwas verzögert, auch zu Kritik seitens der deutschen und anderer Regierungen geführt. Der iranische Präsident kündigte wenige Tage nach dem Vorfall, angesichts des sich ausweitenden Widerstandes im Land selbst, ein schärferes Vorgehen gegen die Demonstrant:innen an. Im Zuge der sich in den Folgemonaten verschärfenden Repressionen des iranischen Regimes gegen die Protestierenden und deren Unterstützer:innen kam es zu Todesurteilen und Hinrichtungen. Zwischenzeitlich fanden auch Gegendemonstrationen für die Einhaltung der Kleidervorschriften statt.

Die Ereignisse seien hier nicht erwähnt, um plakative Effekte zu erzielen. Der Beitrag ist aus aktuellem Anlass den Frauen im Iran gewidmet; stellvertretend für viele, die weltweit, bedroht durch einen zunehmenden Autoritarismus und Fundamentalismus, für ihre Rechte kämpfen; erinnert sei auch an

¹ Zur Dokumentation der Medienberichterstattung vgl. u.a. <https://www.tagesschau.de/thema/amini/> (letzter Aufruf 10.02.2023).

die Frauen in Afghanistan, deren Handlungsräume derzeit beispiellos beschnitten werden. Sie alle könnten eine Tochter oder Schwester sein, eine Kollegin, Freundin, Gefährtin. Dies nicht nur zu wissen, sondern leiblich zu spüren, ist Empathie, und Empathie wie auch Entsetzen spielen für die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen eine nicht unerhebliche, wenngleich schwierige Rolle. So muss die Menschenrechtsberichterstattung sehr genau zwischen verschiedenen Typen der Wahrheitsbeschreibung sowie Stilen und Formaten bspw. des auf persönliche Erfahrung abhebenden Geschichtenerzählens („storytelling“) oder der Sammlung von belegbaren Fakten und Bezügen auf internationale Rechtsnormen („stockpiling“) unterscheiden (zu diesen und anderen Differenzierungen vgl. Dudai 2009). Der erwähnte Fall verdeutlicht gleichwohl, wie stark die *normative* Sprache der Menschenrechte zu konkreten gesellschaftlichen Realitäten kontrastiert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ – so Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, eines zentralen Gründungsdokumentes des institutionalisierten Menschenrechtsschutzes. Die Präambel hält u.a. den „Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person“ sowie „an die Gleichberechtigung von Mann und Frau“ fest. Die insgesamt dreißig Artikel formulieren Rechte, die jedem Menschen zustehen, „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 2)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte markiert den Beginn der neueren Geschichte der Menschenrechte nach der Zäsur des Zweiten Weltkrieges und den Erfahrungen des Nationalsozialismus. Schon diese Zäsur zeigt, dass *nicht* von einer linearen Entwicklung der Menschenrechte und auch *nicht* von einer garantierten Adressierung aller Menschen ausgegangen werden kann. Das maßgebliche Rechtssubjekt der europäischen Moderne – historisch zunächst institutionalisiert in den Menschenrechten als *Staatsbürgerrechten* – war seit Beginn der Moderne der steuerzahlende, männliche Bürger. In ihrer bürgerrechtlichen Gestalt blieben die Menschenrechte den Sklaven, den Frauen, den Armen, Geisteskranken und anderen Gruppen ganz oder teilweise vorenthalten. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg bestanden oder bestehen statusgebundene Einschränkungen unterschiedlicher Art auf nationaler Ebene und in verschiedenen Staaten fort (betreffend z.B. das Recht auf Bewegungsfreiheit, Vertragsfreiheit, Eigentum, Wahlrecht u.a.m.). Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es andere, politisch und religiös unterschiedlich grundierte Menschenrechtserklärungen, die teils ähnlich, teils markant verschieden argumentieren.² Die Historiographie der Menschenrechte ist sich – bei allen Deutungsunterschieden im Detail – einig über die Unebenheiten und Brüche der Menschenrechtsentwicklung. Erkennbar ist zugleich sehr klar die Kontingenz und partikulare historische Verankerung der Menschenrechtsentwicklung seit der europäischen Aufklärung, die sich nicht jenseits, sondern *in* der Geschichte vollzieht (vgl. Hunt 2000, 2007; Moyn 2010). Die historische Literatur zum Verhältnis von Menschenrechten und Geschlecht sowie historisch informierte Auf- und Ausarbeitungen feministischer Rechts- und Menschenrechtskritik (vgl. etwa Gerhard et al. 1990; Fraser 2002; Birke und Sachse 2008; Holzleithner 2016) machen auf die sich wechselseitig beeinflussenden Asymmetrien von gesellschaftlichen Geschlechterordnungen und rechtlichen Ordnungen aufmerksam.

Wie zu zeigen sein wird, resultiert aus der Anerkennung von Geschichtlichkeit nicht, auf universale Prinzipien verzichten zu müssen. Auch lokale Besonderheiten stehen dem nicht notwendigerweise entgegen. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, wie sich „der Mensch der Menschenrechte“, anders

² In Bezug auf die Unverletzlichkeit menschlicher Wesen, den Anspruch auf Achtung des menschlichen Lebens, der Integrität der Person, der dem Menschen innewohnenden Würde sowie die Anerkennung der menschlichen Rechtsstellung sei z.B. auf die *African Charter on Human and Peoples' Rights* von 1981 verwiesen. Sie hält individuelle Rechte, aber auch Pflichten und, vor dem Hintergrund des Kolonialismus, die Rechte der Völker fest. Die *Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam* von 1990 ist hingegen religiös gerahmt und bindet das Bemühen um Menschenrechte an den Einklang mit der islamischen Scharia. Die Dokumente sind in autorisierten Einzelausgaben sowie auf den Internetseiten der UN und der Deutschen Bundesregierung verfügbar.

formuliert: die Vorstellung vom Menschen als Menschenrechtssubjekt, wissenssoziologisch fassen lässt. Auf eine Diskussion des interdisziplinär ausgedehnten Forschungsstandes muss verzichtet werden, hierzu erfolgen nur einige wenige Hinweise. Entwickelt wird zunächst ein Zugang, der die soziale Konstruktion des menschenrechtlichen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Des Weiteren wird zu klären sein, inwieweit es tragfähig ist, sich „dem Menschen der Menschenrechte“ als Transzendenzbegriff, als Erfahrungskategorie und als Ordnungskonstruktion zu nähern. Die im Titel formulierte Frage steht für unterschiedliche Ebenen der Perspektivierung, also der Blickrichtung, die man einnehmen kann, um den Gegenstand zu durchdringen. Kategoriale Vorentscheidungen wären fehl am Platz.

Zur Wissenssoziologie der Menschenrechte

Hinweise zum Forschungsstand

Für ein wissenssoziologisches Verständnis der Menschenrechte verbietet sich ein ahistorischer ebenso wie ein von Lokalitäten abstrahierender Ansatz. Die Sprache der Menschenrechte formuliert Prinzipien, Einsichten und Gewissheiten, die nicht überzeitlich *sind*, sondern *als* überzeitlich geltend gemacht werden (vgl. unterschiedlich Habermas 1992/1998; Rorty 1993). Davon zeugen, gegen den Strich fundierender Behauptungen gelesen, natur- und vernunftrechtliche Begründungen ebenso wie die (Selbst-)Verpflichtung auf eine menschenrechtlich ausgerichtete Gegenwart und Zukunft. Die starke normative Aufladung der Menschenrechte und ihr verabsolutierender kommunikativer Gebrauch lässt die Historizität allerdings oftmals in den Hintergrund treten. Hinzu kommt, dass die Menschenrechte nicht nur auf real existierende Gesellschaften mit all ihren Unterschieden und Ungleichheiten treffen – als normativer Bezugsrahmen, der ethisch, rechtlich und politisch relevante Leitwerte und Leitsemantiken vorgibt. Sie sind ihrerseits aus gesellschaftlichen Erfahrungen von Menschen entstanden. So betont Hans Joas (2012³), im Anschluss an Durkheim, den Prozess der „Sakralisierung“ der Person, der sich auch aus erlebtem Unrecht speist. Die Institutionalisierung des Menschen in den Menschenrechten drückt, nach Gesa Lindemann (2018, S. 314), gleichermaßen den „normativen Sonderstatus“ des Individuums in einer funktional differenzierten Moderne und den Einfluss staatlicher Gewalt aus.

Angesichts des seit den 1970er Jahren anwachsenden Menschenrechtsengagements der transnationalen Zivilgesellschaft lässt sich heute einerseits von einer „globale[n] Menschenrechtskultur“ (Koenig 2005, S. 111; im Orig. fettgedruckt) sprechen. Der weltgesellschaftliche Stellenwert der Menschenrechte und ihrer Wirkungsweise wird insbesondere neo-institutionalistisch bearbeitet; hierzu sind auch die Arbeiten von Bettina Heintz und anderen zu nennen (vgl. Heintz et al. 2006; Heintz und Leisering 2015; Kastner 2016). Andererseits zeigt sich sehr deutlich, dass nicht von simplen, linearen Prägungen und Anpassungen ausgegangen werden kann. Dies ist nicht übermäßig überraschend. Die breitere sozial- und kulturwissenschaftliche Globalisierungsliteratur (vgl. Pofnerl 2019), die internationale Forschung zu Menschenrechten (vgl. Mihr und Gibney 2014; Chen und Renteln 2023), zur lokalen Umsetzung von Frauenrechten (vgl. Agosín 2002; Brysk 2002; Bond 2005; Merry 2006; Levitt und Merry 2009), zu „schädlichen Praktiken“ im international-regionalen Menschenrechtsschutz (vgl. Klimke 2019), zu der nicht nur, aber auch rechtlichen Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse in verschiedenen kulturellen Kontexten (vgl. Winkel und Pofnerl 2021; zum Iran bereits früh Moghissi 1999), zu thematisch unterschiedlichen Problemstellungen (vgl. Turner 2006; Kurasawa 2007; Levy und Sznajder 2010) sowie generell zur internationalen Rechts-, Sozial- und Kulturanthropologie der Menschenrechte (vgl. Wilson und Mitchell 2003; Goodale 2010; Eckert 2010; Favret-Saada 2010) machen auf global-lokale Verflechtungen und Eigendynamiken aufmerksam.

Zur sozialen Konstruktion der Menschenrechte und des menschenrechtlichen Menschen: *cosmopolitan entitlements*

Der hier vorgeschlagene wissenssoziologische Zugang setzt an der sozialen Konstruktion der Menschenrechte an, d.h. an historischen, institutionellen, diskursiven, kommunikativen und praktischen Erzeugungs- und Verwendungsweisen einer spezifischen Vorstellung des Menschen selbst. Damit kommen zum einen die Sprache der Menschenrechte, betrachtet als Symbolsystem, und das darin eingelagerte Menschenbild in den Blick, zum anderen die konkreten Erfahrungen von Menschen und deren Handeln. Der „Mensch der Menschenrechte“ kann nicht essentialistisch unterstellt werden – weder als Substanz noch als Entität. Zwar ist die Sprache der Menschenrechte universalistisch angelegt, was die historischen, politischen, kulturellen und sozialen Hintergründe des Sprechens über den Menschen oft vergessen lässt. Ihr Gegenstand – der menschenrechtlich gefasste Mensch – verweist jedoch allenfalls auf eine kontingente Konstruktion mit universalistischem Anspruch, womit Ambivalenzen und Widersprüche des menschenrechtlichen Menschenbildes, seiner Genese, Diskursivierung, Institutionalisierung und Subjektivierung verbunden sind (Poferl 2016, 2018, 2020, 2021).

Was zeichnet diese Konstruktion aus? Der „Mensch der Menschenrechte“ repräsentiert erstens eine spezifische *Sozial- und Subjektfigur*. Sie umfasst generalisierende, universalisierende und individualisierende Bezüge auf „den Menschen schlechthin“ – mithin *aller* Menschen und *jedes* Einzelnen ungeachtet von Beschränkungen. Sie steht zugleich in einem Spannungsverhältnis zu real vorhandenen Partialisierungen (Selektivitäten, Halbierungen, Ausschlüssen), mit anderen Worten: zu sozialen Exklusionen innerhalb und jenseits des normativen Inklusionshorizonts der Menschenrechte – eine paradoxe Konstellation. Die Sozial- und Subjektfigur des menschenrechtlichen Menschen bringt aber auch gesellschaftliche Transformationen hervor: Akteure (Organisationen, Gruppen, Individuen) arbeiten sich an eben diesen Spannungen ab, um sich für die tatsächliche Umsetzung der Menschenrechte einzusetzen und gegen Ausschlüsse vorzugehen.

Die Menschenrechte lassen sich zweitens als eine *transnationale Wissensfigur* begreifen. Sie hat verschiedene Dimensionen (faktenbezogen, normativ-responsibilisierend, emotiv, imaginativ), die die Problematisierung globaler Probleme durchziehen (dazu am Beispiel globaler Armut Poferl und Walter 2013; Poferl 2018). Zu beachten hierbei ist: Das Vokabular der Menschenrechte muss *nicht* explizit aufgerufen werden, wenn es um die Anprangerung von Missständen geht. Gleichwohl gibt es beobachtbare Überlappungen im Diskurs über globale soziale Probleme und im Menschenrechtsdiskurs, was für eine gewisse Omnipräsenz menschenrechtlichen Denkens und des darin eingelagerten Wissens über „den“ Menschen und seine/ihre Bedürfnisse spricht. Anders ausgerichtet ist die Entwicklung von Menschenrechten und Geschlecht, die sich historisch zwischen „Gleichheitsanspruch“ und „Differenznotwendigkeit“ (Birke und Sachse 2018, S. 8f.) bewegt; auch gegenwärtige Debatten sind davon geprägt. Die Differenznotwendigkeit ergibt sich zum einen aus unterschiedlichen und ungleichen Formen der Vergesellschaftung von Frauen und Männern. Sichtbar wird zum anderen die weltweit unterschiedliche und ungleiche Vergesellschaftung von Frauen. „Differenzen der Humanität“, wie Ilse Lenz (2010, S. 373) dies formuliert, stellen in jedem Fall eine „Herausforderung an den Humanismus“ dar, deren Implikationen weit über intersektionale Ausprägungen von Geschlechterverhältnissen hinausreichen. Sie betreffen allgemeinere Problemstellungen wie das im philosophischen Diskurs viel behandelte Verhältnis von Universalismus und Partikularismus (vgl. Gosepath und Lohmann 1998), die Debatte um das von Hannah Arendt vorgebrachte „Recht, Rechte zu haben“ (vgl. Gosepath 2007)³ ebenso wie das „Recht auf Rechtfertigung“ (Forst 2007), das sich aus den Menschenrechten ableiten lässt. Dies allerdings nicht in Gestalt

³ So die im Deutschen geläufige Wendung. Im Kern geht es hierbei um das Recht, Rechte zu *beanspruchen* (für den Hinweis auf Übersetzungsunterschiede danke ich Haideh Moghissi).

abstrakter, akademischer Verhandlungen, sondern im *konkreten* gesellschaftlichen, politischen und individuellen Ringen um das Recht, Mensch im menschenrechtlichen Sinn *sein zu dürfen* – was immer das im Einzelnen heißt. Ich habe dafür an anderer Stelle (Pofertl 2018) den Begriff der *cosmopolitan entitlements* vorgeschlagen und die These aufgestellt, dass entsprechende Vorstellungen von Berechtigung an basalen Erfahrungen der Würde, Verletzlichkeit und Fragilität menschlicher Existenz ansetzen, die – ungeachtet normativer „Standards“ – lebens- und alltagsweltliche Relevanz besitzen.

Juristische, juristische, ethische, politische, kulturelle und soziale Aspekte der Menschenrechte bilden eine komplexe Gemengelage. Daher kann ein wissenssoziologischer Zugang sich nicht in der Nachzeichnung rechtswissenschaftlicher, philosophischer oder theologischer Diskurse erschöpfen. Die soziale Konstruktion der Menschenrechte (vgl. auch Gregg 2011; politikwissenschaftlich Weinert 2015) betrifft die Frage der „Herstellung“ des Menschen als Menschenrechtssubjekt und damit verbundener *Konturierungen des Humanen*, d.h. seiner Form- und Gestaltgebungen. So bedürfen auch die unter dem Schlagwort des „Kulturrelativismus“ gebündelten Problemstellungen der Nicht-Akzeptanz, Zurückweisung oder Einschränkung der Menschenrechte und die daraus resultierenden Konflikte der sozial- und kulturwissenschaftlichen Analyse. Sie haben einerseits mit Macht- und Herrschaftsfragen zu tun, andererseits aber auch mit Lebens- und Alltagswelten von Menschen, die sich nicht oder nicht primär in menschenrechtlichen Kategorien artikulieren. Eine auf fremdkulturelle Unterschiede abstellende Exotisierung wäre freilich fehl am Platz. Sozial- und Kulturräume sind nicht abgeschlossen. Sie durchkreuzen und überlappen einander, sie sind fluide und unscharf in ihren Rändern. Nicht zuletzt geht die intellektuelle Sprache der Menschenrechte, ihre Begrifflichkeit, oftmals an der Selbstbeschreibung von Menschen vorbei, die zwar Ähnliches meinen (wie etwa Freiheit/Unfreiheit, Gleichheit/Ungleichheit, Würde/Entwürdigung, Recht/Unrecht), doch lebens- und alltagsweltlich anders zum Ausdruck bringen. Eine dafür sensible Forschung darf nicht nach „Wörtern“ suchen, sie muss Differenzen des Sprachgebrauchs, der Zeichenhaftigkeit, der Artikulations- und Interpretationsweisen, des situierten Wissens und Handelns und der „Motivvokabularien“ (Mills 1940) in der Beschreibung von und Auseinandersetzung mit menschenrechtlich relevanten Themen und Inhalten berücksichtigen. Dazu bedarf es einer empirisch-kulturanalytischen Wendung der Forschung.

Die Sprache der Menschenrechte und ihre Wirklichkeit

Hinsichtlich der Frage der lebens- und alltagsweltlichen Relevanz der Menschenrechte sei im Folgenden das Verhältnis von menschenrechtlichem Wissen, Transzendenz, Erfahrung und Ordnung diskutiert. Was lässt sich über die Sprache der Menschenrechte und ihre Konstruktion von Wirklichkeit weiterführend sagen? Macht sie eine „andere Welt“ (wie es im Titel der Sektionsveranstaltung heißt) möglich und wenn ja, inwiefern? Im Grunde steckt in diesen Fragen der gesamte Selbstbeobachtungs- und Selbstbeschreibungssapparat der westlich-europäischen Moderne sowie der unterschiedlichen „multiplen“ (Eisenstadt 2002; Schwinn 2006) oder „pluralen“ Modernen (Winkel und Pofertl 2021). Auch die Varietäten einer „zweiten“, „reflexiven“ Moderne (Beck und Grande 2010) spielen eine Rolle.

Menschenrechte und die Transzendenzpotentiale der (sub-)politischen Kommunikation

Unzweifelhaft verfügen die Menschenrechte über ein transzendierendes Potential. Wissenssoziologisch in zweifacher Hinsicht: Die Sprache der Menschenrechte steht für ein unvollendetes Projekt einer ihrerseits unvollendeten Moderne. Deren Aufklärungsprogrammatik beinhaltet die – nach Kant – Befreiung des Menschen aus der selbst verschuldeten Unmündigkeit auf der Basis von Vernunft ebenso wie – quer

zu Agamben (2002) – die Ausstattung und Bekleidung des „nackten Lebens“ mithilfe von Rechten, Berechtigungen und Ansprüchen. Dies betrifft makrosoziale Entwicklungen ebenso wie den Mikrokosmos des Sozialen. Die Metapher des „Bekleidens“ ist bewusst gewählt. Sie stellt ab auf ein Hinzufügen, Einhüllen, auf Schutz ebenso wie das Einnehmen einer „Haltung“, in der „man sich zeigen“ (argumentieren, fordern, darstellen) kann und die „etwas aus“ und „mit einem“ macht. Menschenrechte haben so auch einen *performativen*, das jeweilige Selbstverständnis sowie die Kommunikation und Interaktion prägenden Charakter. Die international gebräuchliche Formel der Ermächtigung bzw. des *empowerment* kommt dem nahe. Es geht um den Zusammenhang von Ungleichheit, Scham und Macht (vgl. Neckel 1991) sowie die Einschränkungen fremdbestimmter und das Ergreifen selbstbestimmter Handlungsmöglichkeiten und -räume. Der „Mensch der Menschenrechte“ – als historisch, institutionell, diskursiv, kommunikativ und praktisch konstituierte Sozial- und Subjektfigur – und seine im Begriff „des Menschen“ angelegte Generalisierungslogik entzieht sich Partialisierungen und Ausschlüssen, aber nicht der sachlichen Spezifikation (z.B. in Form von Frauen- als eben Menschenrechten). Damit ist der Stachel der Veränderung und des Überschreitens gegebener Zustände gesetzt. Im interkulturellen Diskurs werden die Menschenrechte oft als mit der je „eigenen“ Kultur unvereinbar zurückgewiesen. Hierbei ist ein kollektivistischer, geschlossener, homogenisierender Kulturbegriff im Spiel, der mit den realen gesellschaftlichen Verhältnissen und divergierenden Selbstverständnissen der Gesellschaftsmitglieder *nicht* immer deckungsgleich ist. Ohne den ethisch „imperativen“ Charakter der Menschenrechte leugnen zu wollen: Sie sind für viele Menschen weltweit sehr viel mehr als ein abstraktes Normengerüst – ein Hoffnungsträger, ein Versprechen, das die Imagination eines „anderen Lebens“ ermöglicht. Der „Glaube“ an die Menschenrechte lässt sich theoretisch dekonstruieren und faktisch mit aller Härte bekämpfen, empirisch ist und bleibt er wirksam – trotz aller Deutungskontroversen, trotz aller Umstrittenheit der Menschenrechte auch aus feministischer, postkolonialer, macht- und herrschaftskritischer Sicht. Insofern ist methodologisch die Rekonstruktion der Dekonstruktion vorzuziehen. Die Menschenrechte stehen für ein *Problematisierungswissen* und einen *Relevanzhorizont* (Poferl 2016, 2018, 2020, 2021), d.h. einen symbolischen, denk- und handlungsleitenden Horizont der Sinnggebung und Bedeutungszuschreibung, der am menschlichen Leben als etwas Wertvollem, Achtens- und Schützenswertem ansetzt. Im Menschenrechtsengagement kommt dies zum Tragen – bei aller Skepsis gegenüber einem „moralischen Unternehmertum“ (Becker 2021), das auch in diesem Feld anzutreffen ist.

„Der Mensch der Menschenrechte“ als Vokabular existenzieller Erfahrung

Die „Arbeit an den Menschenrechten“ stellt eine „Arbeit am menschenrechtlichen Menschen“ und seiner/ihrer je individuellen Selbst-Herstellung dar. Über normative Formierungswirkungen hinaus, kommen damit auch Prozesse der von den Individuen getragenen „Selbst-Subjektivierung“ in den Blick, betrachtet als aktive Aneignung menschenrechtlicher Interpretations- und Deutungshorizonte. Sie legen frei, dass den menschenrechtlichen Transzendenzpotentialen einerseits existenzielle Erfahrungen des Mensch-Seins andererseits korrespondieren. Gleichwohl ist das Entsprechungsverhältnis von objektiver und subjektiver Wirklichkeit offen. Empirisch stellt sich die Frage, wie aus menschenrechtlich gerahmten Formen des Humanen *humane*, also menschlich „gelebte“, Formen der Welt- und Wirklichkeitserfahrung werden können. Anders formuliert: was die soziale und subjektive Bedeutung der Menschenrechte für die/den Einzelnen in ihren/seinen Lebensverhältnissen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen ausmacht, und wie sich diese soziale und subjektive Bedeutung auf der Ebene der Phänomene in *leiblich-verkörperptes* Wissen und Bewusstsein, Fühlen und Handeln übersetzt.

Die hegemoniekritische, postkoloniale Literatur weist darauf hin, dass der Bezug auf menschliche Würde, der in der Sprache der Menschenrechte zentral enthalten ist, mit rivalisierenden Konzeptionen politischer Theologien in verschiedenen (Welt-)Religionen verbunden ist, die sich gegen eine „westliche

Version“ der Menschenrechte richten (Santos 2015). Gleichwohl sind die Dinge vielschichtig: „Würde“ könne auch zu einer Versöhnung des Menschenrechtsdenkens des Globalen Nordens mit Sprachen und Wissensformen des Globalen Südens beitragen (Santos und Martins 2021). Im „westlichen“ Menschenrechtsdiskurs gibt es wiederum nicht nur Zustimmung zum, sondern auch Kritik am Würde-Begriff (vgl. Bielefeldt 2008; Sangiovanni 2017; Engi 2022). Dieser hat allerdings unterschiedliche Dimensionen. Er ist einerseits in den Menschenrechten „gesetzt“ und wird darin, aus guten Gründen, gerade unabhängig von Verhalten und Handeln, also *nicht* empirisch, gedacht. Er lässt sich andererseits lebens- und alltagsweltlich, als symbolisches Konzept wie auch als Verhaltens- und Handlungsbegriff, ausdeuten. In einer methodologisch orientierten Re-Konzeptualisierung habe ich vorgeschlagen, den menschenrechtlichen Bezug auf Würde als eine „Kulturform des Humanen“ (Pofertl 2020)⁴ zu fassen: ein zur Figur geronnenes Deutungsmuster des Menschseins, das an existenzieller physischer und psychischer *Integrität* ansetzt, und somit gegen Verdinglichung, Verfügbarkeit und Entmenschlichung gerichtet ist.

Das Menschenrechtssubjekt als Ordnungskonstruktion

Eine kulturalanalytische Vermittlung zwischen Transzendenz in all ihren Abstufungen, Erfahrung, Sozialität und Subjektivität bietet der Begriff der „Ordnungskonstruktionen“, den ich hier von Hans-Georg Soeffner (2000) übernehme. Er bezieht sich sowohl auf die „menschlichen ‚Konstruktionen erster Ordnung‘ (Alfred Schütz), die Lebensdeutungen und Weltanschauungen, in denen man es sich zuvor im alltäglichen Leben heimisch gemacht hatte“, als auch auf die „wissenschaftlichen ‚Konstruktionen zweiter Ordnung‘“ als „scheinbar gesicherte analytische Erklärungsmodelle“. Beide seien im Lauf der Geschichte fragwürdig, zweifelhaft und labil geworden. Die Moderne habe ein anderes „Gesicht“ gezeigt, gekennzeichnet durch „organisierten Terror, Bürokratisierung der Gewalt und des Mordens, scheinbar unbegrenzt steigerungsfähige technische Zerstörungspotentiale und den Zusammenbruch überkommener Sinn- und Legitimationssysteme“ (Soeffner 2000, S. 15). Dem Kulturellen – analytisch verstanden als andauernde, prozessuale Sinngebung und Auslegung – ist allerdings nicht zu entkommen:

„Menschen sind immer schon kulturelle Lebewesen [...] Es gibt nichts, dem sie nicht in einer ästhetischen Einstellung gegenüberzutreten könnten: Weder die Wahrnehmung der Natur noch das Entsetzen über Kriege, Verbrechen und Terror, Krankheit und Tod können sich der unentwegten, immer schon kulturell geprägten menschlichen Deutungsarbeit entziehen.“ (Soeffner 2000, S. 9)

Was heißt dies im Hinblick auf den Menschen als Menschenrechtssubjekt? Die Strenge des Singularbegriffs „Mensch“ verdeckt, was zu berücksichtigen unerlässlich ist: die Tatsache, dass es „Menschen“ *im Plural* sind, die den Planeten bewohnen und – in all ihrer Unterschiedlichkeit – die Menschheit ausmachen. Die menschenrechtliche Definition macht im Hinblick auf „den“ oder „die“ Menschen eine ausdrückliche Vorgabe, deren heutige globale und lokale Sprengkraft den Philosophen der Aufklärung sicher nicht vor Augen stand: Sie adressiert *jeden* Menschen, *jede* und *jeden Einzelnen* in maximal ausgedehnter Reichweite. Gerade unter dem Diktat einer vermeintlich homogenen Kultur, damit verbundener Dominanzverhältnisse und aus je eigenen Unrechtserfahrungen heraus kann es daher erstrebenswert sein, *das universal geltend Gemachte auch für sich geltend machen zu wollen*. Das heißt: sich an den Menschenrechten als individuellen Schutz- und Freiheitsrechten zu orientieren, ihr Gleichheitsversprechen

⁴ Das ist durchaus ambivalent: Was ist, wenn menschliches Leben sich nicht zur „Kulturform“ aufschwingt? Wer definiert die Maßstäbe? Normative Setzungen lassen diese Frage nicht zu. Gleichwohl ist „Würde“ aber doch mehr als ein vernebelndes Konstrukt: ein Ausdruck der (Selbst-)Achtung menschlicher Existenz in all ihrer Verschiedenheit, Verletzlichkeit und in all ihren Verletzungen. So kann „Würde“ sich empirisch gerade auch in Gestalt des Nicht-Nivellierenden, Nicht-Vereinnahmenden erweisen.

ernst zu nehmen, ihrer politischen und kulturellen Missachtung zu widersprechen und menschenrechtliche Garantien einzufordern. Allzu oft ist dies nicht möglich, sind Menschen Ideologisierungen, Brutalisierungen und Vereinnahmungen ausgesetzt – was im Extremen den Tod bedeuten kann, der eingangs angesprochene Fall verdeutlicht dies.

Ausblick: *cosmopolitan entitlements* als (Lösung eines) Handlungsproblems

Lassen Sie mich mit einer gesellschaftstheoretischen und wissenssoziologisch-pragmatistischen Deutung schließen: Die Sprache der Menschenrechte stülpt die Gegenwart pluraler, reflexiver Modernen um. Dies erfasst alle Gesellschaften, Sozial- und Kulturräume, die sich an weltgesellschaftlichen Normen messen lassen müssen; die mit der Nicht-Akzeptanz überlieferter oder neu eingeführter statusgebundener Deprivationen konfrontiert sind (weil diese strukturell nicht mehr „passen“; weil es politischen, sozialen und kulturellen Widerstand gibt); und die zugleich genötigt sind, mit daraus resultierenden *Funktions- und Legitimationskrisen* umzugehen. Das geschieht im europäischen, afrikanischen, asiatischen, nord- und südamerikanischen Kontext sowie transnational gewiss auf sehr unterschiedliche, aber auch vergleichbare Weise.

Die Menschenrechte sind aufgrund ihrer geschichtlichen Kontingenz zweifelsohne angreifbar. Ihr universalistischer Anspruch ist dennoch nicht auf „letzte“ Fundierungen angewiesen, er steht für Prinzipien, die man zerstören, über die man streiten – und auf die man sich einigen kann. Der „Mensch der Menschenrechte“ ist zu einem globalen und lokalen Handlungsproblem geworden, zum Handlungsproblem⁵ einer reflexiven Moderne, die (das zeichnet Reflexivität aus) gleichermaßen mit ihren Prämissen und mit ihren Beschränkungen konfrontiert ist. Hierbei zeigt sich, dass institutionalisierte Formen von Rechtssubjektivität sich mit kaum oder schwach institutionalisierten Vorstellungen von Berechtigung verbinden – darauf zielt der Begriff der *cosmopolitan entitlements* ab. Er erlaubt, subjektiven und sozialen Erfahrungen von Privilegierung und Deprivation nachzugehen, ohne den Akteuren ein ausgewiesenes Rechtswissen, ein Experten- oder Professionswissen unterstellen zu müssen. Letzteres wäre weltfremd – wer kennt schon alle seine justiziablen Rechte? Damit verschiebt sich das Thema auf die Ebene der lebens- und alltagsweltlichen Konstruktionen, auf Alltagsmoral, Alltagsethik und Alltagshandeln einschließlich außeralltäglicher Ereignisse. Die Sprache der Menschenrechte erzeugt Ansprüche und ist insofern produktiv, sie bildet nicht einfach bestehende Regelwerke ab. Sie macht Hierarchien, Asymmetrien, Diskriminierung sichtbar und erodiert den Glauben an Sachverhalte, die zuvor als „natürlich“, „so seiend“ oder „zwingend“ hingenommen worden sind. Über die eingenommenen Perspektivierungen – Transzendenz, Erfahrung, Ordnungskonstruktion – erschließen sich jeweils andere Facetten. Bei alledem ist nicht zu vergessen: Die Menschenrechte können auch Freude machen (Simmons 2019), und: eine komplett abgeschlossene „Container-Kultur“ gibt es nicht mehr.

Literatur

Agosín, Marjorie. Hrsg. 2002. *Women, Gender, and Human Rights: A Global Perspective*. New Brunswick: Rutgers University Press.

⁵ Mit der Konzipierung „reflexiver Modernisierung als Handlungsproblem“ verfolge ich eine ähnliche Blickrichtung wie Ronald Hitzler, der sich anhand anderer Themen mit Handeln unter Bedingungen reflexiver Moderne befasst hat. Wir knüpfen beide auf unterschiedliche Weise an die von Ulrich Beck entwickelte reflexive Modernisierungstheorie an.

- Beck, Ulrich, und Edgar Grande. Hrsg. 2010. Varieties of second modernity: Extra-European and European experiences and perspectives. Special Issue. *British Journal of Sociology* 61(3).
- Becker, Howard S. 2019. Moralische Unternehmer. In *Außenseiter*. Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften. Wiesbaden: Springer VS.
- Bielefeldt, Heiner. 2008. Menschenwürde: Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Birke, Roman, und Carola Sachse. Hrsg. 2018. *Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Historische Studien*. Göttingen: Wallstein.
- Bond, Johanna. 2005. *Voices of African Women. Women's Rights in Ghana, Uganda, and Tanzania*. Durham: Carolina Academic Press.
- Brysk, Alison. Hrsg. 2002. *Globalization and Human Rights*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Chen, Cher Weixia, und Alison Dundee Renteln. 2023. *International Human Rights. A Survey*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Dudai, Ron. 2009. „Can you describe this?“ Human rights reports and what they tell us about the human rights movement. In *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy*, Hrsg. Richard Ashby Wilson und Richard D. Brown, 245–264. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eckert, Julia. 2010. Von der Universalisierung und Partikularisierung von Normen: Sozialanthropologische Überlegungen zu Normgeltung als sozialem Prozess. In *Universelle Menschenrechte und partikuläre Moral*, Hrsg. Gerhard Ernst und Stephan Sellmaier, 115–130. Stuttgart: Kohlhammer.
- Eisenstadt, Shmuel N. Hrsg. 2002. *Multiple Modernities*. New Brunswick: Transaction.
- Engi, Lorenz. 2022. *Die Würde der Verletzlichen*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Favret-Saada, Jeanne. 2010. *Jeux d'ombres sur la scène de l'ONU. Droit humains et laïcité*. Paris: Éditions de l'Olivier.
- Forst, Rainer. 2007. *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fraser, Arvonne S. 2002. Becoming human: The origins and development of women's human rights. In *Women, Gender, and Human Rights: A Global Perspective*, Hrsg. Marjorie Agosín, 15–64. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Gerhard, Ute, Mechthild Jansen, Andrea Maihofer, Pia Schmid, und Irmgard Schultz. Hrsg. 1990. *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt am Main: Ulrike Helmer.
- Goodale, Mark. Hrsg. 2009. *Human Rights: An Anthropological Reader*. Malden, Oxford: Wiley-Blackwell
- Gosepath, Stefan. 2007. Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr „Recht, Rechte zu haben“. In *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität?*, Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung, 279–288. Berlin: De Gruyter.
- Gosepath, Stefan, und Georg Lohmann. Hrsg. 1998. *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gregg, Benjamin. 2011. *Human Rights as Social Construction*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Habermas, Jürgen. 1992/1998. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heintz, Bettina, und Britta Leisering. Hrsg. 2015. *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*. Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Heintz, Britta, Dagmar Müller, und Heike Schiener. 2006. Menschenrechte im Kontext der Weltgesellschaft. Die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Frauenrechten und ihre Umsetzung in Deutschland, der Schweiz und Marokko. *Zeitschrift für Soziologie* 35(6):424–448.
- Holzleithner, Elisabeth. 2016. Menschenrechte in feministischer Kritik. Aktuelle Debatten und Umsetzungskrisen. In *Feministische Kritiken und Menschenrechte. Reflexionen auf ein produktives Spannungsverhältnis*, Hrsg. Imke Leicht, Nadja Meisterhans, Christine Löw und Katharina Volk, 21–38. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

- Hunt, Lynn. 2007. *Inventing Human Rights: A History*. New York, London: Norton & Company.
- Hunt, Lynn. 2000. The paradoxical origins of human rights. In *Human Rights and Revolutions*, Hrsg. Jeffrey N. Wasserstrom, Lynn Hunt und Marily B. Young, 3–20. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Joas, Hans. 2012³. *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Kastner, Fatima. 2017. Soziologie der Menschenrechte. Zur Universalisierung von Unrechtserfahrungen in der Weltgesellschaft. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 42:217–236.
- Klimke, Romy. 2019. *Schädliche traditionelle und kulturelle Praktiken im internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz*. Wiesbaden: Springer.
- Koenig, Matthias. 2005. *Menschenrechte*. Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Kurasawa, Fuyuki. 2007. *The Work of Global Justice: Human Rights as Practices*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lenz, Ilse. 2010. Differenzen der Humanität – die Perspektive der Geschlechterforschung. Alle Menschen werden Schwestern? Differenzen als Herausforderung an den Humanismus. In *Perspektiven der Humanität. Menschsein im Diskurs der Disziplinen*, Hrsg. Jörn Rüsen, 373–405. Bielefeld: transcript.
- Levitt, Peggy, und Sally Merry Engle. 2009. Vernacularization on the ground: local use of global women's rights in Peru, China, India and the United States. *Global Networks* 4(9):441–461.
- Levy, Daniel, und Natan Sznaider. 2010. *Human Rights and Memory*. University Park, PA: Pennsylvania State University Press.
- Lindemann, Gesa. 2018. *Strukturnotwendige Kritik. Theorie der modernen Gesellschaft, Band 1*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Merry, Sally Engle. 2006. *Human Rights and Gender Violence: Translating International Law into Local Justice*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mihr, Anja, und Mark Gibney. Hrsg. 2014. *The SAGE Handbook of Human Rights*. Vol. 1–2. Los Angeles: Sage.
- Mills, Charles Wright. 1940. Situated Actions and Vocabularies of Motive. *American Sociological Review* 5:904–913.
- Moghissi, Haideh. 1999. *Feminism and Islamic Fundamentalism: The Limits of Postmodern Analysis*. London: Zed Books.
- Moyn, Samuel. 2010. *The Last Utopia: Human Rights in History*. Cambridge, MA, London: Belknap.
- Neckel, Sighard. 1991. *Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit*. Frankfurt am Main: Campus.
- Poferl, Angelika. 2016. Die Kosmopolitisierung von Sozialität und Subjektivität. Zur Wahrnehmung globaler Probleme im Rahmen einer Kultur der Menschenrechte. In *Subjekt – Handeln – Institution: Vergesellschaftung und Subjekt in der reflexiven Moderne*, Hrsg. Fritz Böhle und Werner Schneider, 188–213. Weilerswist: Velbrück.
- Poferl, Angelika. 2018. Cosmopolitan Entitlements. Human Rights and the Constitution of Human Beings as Human Rights Subjects. *Transnational Social Review* 8(1):79–92.
- Poferl, Angelika. 2019. Die Verortung des Subjekts. Herausforderungen der Globalisierungsforschung und Überlegungen zu einer nachgesellschaftlichen Gesellschaftstheorie. *SFB 1265 Refiguration von Räumen*, Working Paper Nr. 3:1–29.
- Poferl, Angelika. 2020. Würde oder Humanität? Die Kosmopolitik des Sozialen. In *Soziologische Phantasie und politisches Gemeinwesen. Perspektiven einer Weiterführung der Soziologie Ulrich Becks*, Hrsg. Markus Holzinger und Oliver Römer, *Soziale Welt, Sonderband* 24:97–124. Baden-Baden: Nomos.
- Poferl, Angelika. 2021. How to talk about difference and equality? Human dignity, gender, and the cosmopolitics of the social. In *Multiple Gender Cultures, Sociology, and Plural Modernities*, Hrsg. Heidemarie Winkel und Angelika Pofersl, 195–224. London, New York: Routledge.
- Poferl, Angelika, und Verena Walter. 2013. „Deine Stimme gegen Armut“ – Zur kommunikativen Konstruktion eines globalen Problems. In *Kommunikativer Konstruktivismus. Theoretische und empirische Arbeiten zu einem neuen wissenssoziologischen Ansatz*, Hrsg. Reiner Keller, Hubert Knoblauch und Jo Reichertz, S. 235–256. Wiesbaden: Springer VS.

- Rorty, Richard. 1993. Human Rights, Rationality and Sentimentality. In *Human Rights: The Oxford Amnesty Lectures 1993*, Hrsg. Stephen Shute und Susann Hurley, 11–34. New York: Basic Books.
- Sangiovanni, Andrea. 2017. *Humanity without Dignity. Moral Equality, Respect, and Human Rights*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Santos, Boaventura de Sousa. 2015. *If God Were a Human Rights Activist*. Stanford: Stanford University Press.
- Santos, Boaventura de Sousa, und Bruno Sena Martins. Hrsg. 2021. *The Pluriverse of Human Rights: The Diversity of Struggles for Dignity*. London, New York: Routledge.
- Schwinn, Thomas. Hrsg. 2006. *Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Simmons, William Paul. 2019. *Joyful Human Rights*. Philadelphia, Pennsylvania: University of Pennsylvania Press.
- Soeffner, Hans-Georg. 2000. *Gesellschaft ohne Baldachin. Über die Labilität von Ordnungskonstruktionen*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Turner, Bryan. 2006. *Vulnerability and Human Rights*. University Park, PA: Pennsylvania State University Press.
- Weinert, Matthew S. 2015. *Making Human. World Order and the Global Governance of Human Dignity*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Wilson, Richard Ashby, und Jon P. Mitchell. Hrsg. 2003. *Human Rights in Global Perspective: Anthropological Studies of Rights, Claims, and Entitlements*. London, New York: Routledge.
- Winkel, Heidemarie, und Angelika Poferl. Hrsg. 2021. *Multiple Gender Cultures, Sociology, and Plural Modernities. Re-Reading Social Constructions of Gender Across the Globe in a Decolonial Perspective*. London, New York: Routledge.